



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialrat Christian Unger
Referatsleiter IV C 3
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

nur per E-Mail: christian.unger@bmf.bund.de

Kontakt:

Dr. Martin Vosseler
vosseler@leasingverband.de
Tel. +49 30 206337-14

Berlin, 26. Januar 2021

Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Sehr geehrter Herr Unger,

wir beziehen uns auf den Beschluss im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Januar 2021. Dort wurde u. a. eine untergesetzliche Regelung in Aussicht gestellt, wonach bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 sofort abgeschrieben werden.

Wir befürworten grundsätzlich die mit dem Vorhaben verbundene Zielsetzung, die Wirtschaft zu stimulieren und die Digitalisierung zu fördern. Um diese Ziele nicht zu gefährden, bitten wir bei der konkreten Umsetzung des Vorhabens auch die Auswirkungen auf die Investitionsalternative Leasing mitzuberücksichtigen. Denn mit einem jährlichen Neugeschäftsvolumen von über 3 Mrd. Euro allein im Bereich Büromaschinen und IT trägt Leasing maßgeblich zur Versorgung der deutschen Wirtschaft mit digitalen Investitionsgütern bei. Über die reine Finanzierungsfunktion hinaus können Leasing-Kunden dabei von einem breiten Spektrum ergänzender Dienst- und Serviceleistungen über den gesamten Investitionszyklus hinweg profitieren, wie etwa Roll-out-, Rücknahme- und Datensicherheits-Management.

Dem Vernehmen nach ist geplant, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der begünstigten digitalen Wirtschaftsgüter auf ein Jahr herabzusetzen. Derzeit sieht die AfA-Tabelle „AV“ (Pos. 6.14.3) für Datenverarbeitungsanlagen zwischen drei und sieben Jahre vor. Für Leasing ist dies insofern von großer Bedeutung, als die so genannten „Leasing-Erlasse“ der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 19. April 1971, IV B/2 – S 2170 – 31/71, sowie vom 22. Dezember 1975, IV B 2 – S 2170 – 161/75) mit ihren bilanziellen Zurechnungsvorschriften auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Bezug nehmen.

Die zur Realisierung der betriebswirtschaftlichen Vorteile des Leasing angestrebte bilanzielle Zurechnung der Leasing-Gegenstände beim Leasing-Geber setzt demnach voraus, dass die vereinbarte Vertragslaufzeit („unkündbare Grundmietzeit“) nicht mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt. Würde man dies auch auf die zukünftig begünstigten digitalen Wirtschaftsgüter anwenden, so dürfte die Grundmietzeit nicht mehr als zehn bis elf Monate betragen. Es liegt auf der Hand, dass dieses Ergebnis weder aus bilanzieller Sicht noch mit Blick auf die Erfordernisse des Leasing sachgerecht ist:

Viele Kunden entscheiden sich nicht zuletzt deshalb für das Leasing von Büromaschinen und IT-Ausstattung, weil sie ausschließlich an der temporären Nutzung interessiert sind, jedoch darüber



Seite 2 zum Schreiben vom 26. Januar 2021

hinaus nichts weiter mit dem Equipment zu tun haben möchten. Nach der in aller Regel mehrjährigen Grundmietzeit geben sie die Leasing-Gegenstände an den Leasing-Geber als Eigentümer zurück. Dieser kümmert sich um die Rücknahme- bzw. Austauschlogistik, sorgt auf Wunsch für zertifizierte Datenlöschung und bereitet die Geräte für eine Anschlussverwertung auf („Refurbishment“). Die Erlöse aus diesem so genannten Nachgeschäft spielen im Geschäftsmodell des Büromaschinen- und IT-Leasing eine nicht unwesentliche Rolle.

Dieser wirtschaftlichen Realität des Leasing wird eine entsprechende Bilanzierungsregelung für digitale Wirtschaftsgüter nur dann gerecht, wenn

1. auch bei deutlich über 12 Monate hinausgehenden Grundmietzeiten eine bilanzielle Zurechnung der Leasing-Gegenstände beim Leasing-Geber als rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentümer möglich bleibt und
2. digitale Wirtschaftsgüter, die vom Leasing-Geber bilanziert und abgeschrieben werden, hinsichtlich der AfA nicht schlechter gestellt werden als solche, die außerhalb des Leasing vom Nutzer selbst bilanziert und abgeschrieben werden.

Wir bitten die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, für eine in diesem Sinne faire und sachgerechte Ausgestaltung der avisierten Regelung zu sorgen. Nur wenn die Beschaffungsalternative Leasing mit ihren betriebswirtschaftlichen Kundenvorteilen diskriminierungsfrei und ohne Einbußen hinsichtlich der vertraglichen Flexibilität erhalten bleibt, können die angestrebten Ziele der Wirtschaftsstimulierung und der Digitalisierungsförderung erreicht werden.

Als Vorbild sollten u. E. die Behandlung verleaster geringwertiger Wirtschaftsgüter dienen. Diese können beim Leasing-Geber nach § 6 Abs. 2 EStG sofort abgesetzt werden, ohne dass sich daraus Konsequenzen für die Vertragslaufzeit mit Blick auf die 90-%-Grenze der Leasing-Erlasse ergeben. Möglicherweise ließe sich ein vergleichbares Ergebnis im vorliegenden Fall dadurch erreichen, dass die Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter durch Aufnahme der folgenden zusätzlichen Ziffer 2a in die Allgemeinen Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen umgesetzt wird:

2a. Unabhängig von der in den AfA-Tabellen angegebenen ND gelten bei [inhaltliche Umschreibung oder Aufzählung der begünstigten digitalen Wirtschaftsgüter] die steuerlichen Absetzungen für Abnutzung (AfA) auch dann als angemessen, wenn ihnen eine kürzere Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde liegt.

Damit ließe sich eine Vielzahl von Detail- und notwendigen Folgeänderungen (etwa im Bereich der Leasing-Erlasse) vermeiden. Darüber hinaus könnte der Steuerpflichtige – ähnlich wie bei der degressiven AfA – selbst entscheiden, ob er von der Regelung Gebrauch machen möchte.

Für eventuelle Rückfragen und weitere Erörterungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin

Dr. Martin Vosseler
Geschäftsführer